

001 K 006/22



## AMTSGERICHT SCHLEIDEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 06.06.2024, 11.00 Uhr,  
im Amtsgericht Schleiden, Marienplatz 10, 53937 Schleiden-Gemünd, Saal 33**

das im Wohnungsgrundbuch von Hollerath Blatt 1151 eingetragene  
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

537/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hollerath,  
Flur 26 Flurstück 174, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche,  
Gangolfusweg 4,5, 23,17 ar  
verbunden mit dem Sondereigentum an Räumen im Erd-, Ober-, und  
Dachgeschoss - Aufteilungsplan Nr.II- zuzüglich  
Sondernutzungsrechtsvereinbarung.

versteigert werden.

Beschreibung:

Wohnungseigentumseinheit in einem teilunterkellerten Zweifamilienwohnhaus in  
Hellenthal-Ramscheid, die Teilungspläne und der Aufteilungsplan enthalten  
Abweichungen und fehlende Zuordnungen von Gebäudeteilen und Flächen,  
Ölzentralheizung, Nebengebäude im Gemeinschaftseigentum, Wohnfläche ca.  
153 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 135.000,- € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schleiden, 09.02.2024